



Gemeinde Untereggen



Entwurf zu Händen des Gemeinderates / Stand Zwischenbericht Oktober 2023

Reglement über schulergänzende Betreuung der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom ...

Vom Gemeinderat erlassen am ...

In Vollzug ab ...

Der Gemeinderat Untereggen erlässt in Anwendung von Art. 19ter f. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgek. VSG in Vollzug ab 12.8.2024), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 13 ff. der Gemeindeordnung vom 4. April 2016 sowie Art. 7 der Schulordnung vom 6. September 2022 Folgendes

Art. 1 Grundsätze

Die Gemeinde Untereggen führt für Schulkinder eine schulergänzende Betreuung. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Das Reglement regelt die Grundsätze für den Betrieb der schulergänzenden Betreuung.

Für die schulergänzende Betreuung ist die Bildungskommission zuständig. Operativ wird das Angebot durch die Schulverwaltung geführt.

Art. 2 Pädagogische Grundsätze / Qualitätskonzept

Die schulergänzende Betreuung orientiert sich an den pädagogischen Grundsätzen der Schule Untereggen. Die Bildungskommission erlässt ein Konzept zur Sicherstellung der Qualität in der schulergänzenden Betreuung.

Art. 3 Betreuungsmodule und Ferienwochen

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission die Betreuungsmodule und die Ferienwochen mit Betreuung fest.

Art. 4 Betriebszeiten

Das Angebot umfasst bei entsprechendem Bedarf eine schulergänzende Betreuung von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr während der Schulwochen sowie während mindestens acht Wochen der Schulferien.

An den gesetzlichen Feiertagen wie Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt ohne Brückentag, Pfingstmontag, 1. August, 1. November sowie am 2. Januar und vom 24. Dezember bis und mit 31. Dezember bleibt die schulergänzende Betreuung geschlossen.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung arbeiten mit den Verantwortlichen der Schule in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen.

Art. 6 Anmeldung

Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung erfolgt schriftlich durch die Inhaber der elterlichen Sorge und gilt verbindlich für mindestens ein Schulsemester. Sie ist bis 15. Juni bzw. 15. Dezember an die Schulverwaltung zu richten.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei geänderten familiären Verhältnissen, bei geänderten beruflichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sowie bei Zuzug in die Gemeinde, ist ein Eintritt während des laufenden Semesters möglich.

Anmeldungen für die Ferienbetreuung erfolgen separat und sind bis spätestens einen Monat vor den entsprechenden Ferien an die Schulverwaltung zu richten.

Art. 7 Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsplatzes erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Semesters.

Bei Ausbleiben einer fristgerechten Kündigung verlängert sich die Anmeldung jeweils automatisch um ein Semester.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei geänderten familiären Verhältnissen, bei geänderten beruflichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sowie bei Wegzug aus der Gemeinde, ist ein Austritt während des laufenden Semesters unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Bei schulergänzenden Betreuungs-Kindern der 6. Primarklasse löst sich das Betreuungsverhältnis mit dem Austritt aus der Primarschule per Schuljahresende automatisch auf.

Art. 8 Änderung der Betreuungsmodule

Änderungen der Betreuungsmodule oder Wochentage sind auf Beginn eines neuen Semesters möglich. Änderungen der Betreuungsmodule sind durch die Erziehungsberechtigten bis 15. Juni bzw. 15. Dezember schriftlich der Schulverwaltung zu melden.

Art. 9 Ausschluss

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der schulergänzenden Betreuung besondere Herausforderungen, bespricht sich die operative Leitung zunächst mit den Inhabern der elterlichen Sorge und leitet geeignete Massnahmen ein.

Lassen sich schwerwiegende Herausforderungen in der Betreuung trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten / dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Bildungskommission disziplinarische Massnahmen gemäss Volksschulrecht erlassen.

Art. 10 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind bei sämtlichen Absenzen wie Krankheit, Schulreisen, Lager, usw. vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall kann das Kind nicht betreut werden.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

Art. 11 Verpflegung

Die schulergänzende Betreuung bietet Verpflegung an:

- a) Morgenessen
Kinder, welche das Betreuungsmodul Morgenbetreuung mit Frühstück besuchen, erhalten ein Morgenessen.
- b) Mittagessen
Kinder, welche das Betreuungsmodul Mittagstisch besuchen, erhalten eine ausgewogene und abwechslungsreiche Mahlzeit.
- c) Zvieri
Kinder, welche das Betreuungsmodul Nachmittagsbetreuung 2 besuchen, erhalten einen Zvieri.
- d) Morgenessen, Mittagessen und Zvieri
Kinder, welche die Ferienbetreuung besuchen erhalten ein Morgenessen, ein Mittagessen und einen Zvieri.

Art. 12 Hin- und Rückwege

Die Hin- und Rückwege vom Zuhause zur schulergänzenden Betreuung liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Dies gilt sowohl in organisatorischer, finanzieller als auch in versicherungstechnischer Hinsicht.

Art. 13 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 14 Tarife

Das Angebot der schulergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig.

Der Gemeinderat legt die Tarife nach diesem Reglement auf Antrag der Bildungskommission im Gebührentarif für die schulergänzende Betreuung fest.

Die Bildungskommission entscheidet über Gebührenreduktionen und Gebührenerlasse, wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellt.

Art. 15 Modulare Bemessung

Die Elternbeiträge werden pro beanspruchtes Betreuungsmodul in Rechnung gestellt:

- a) Morgenbetreuung mit Frühstück
- b) Mittagstisch
- c) Nachmittagsbetreuung 1
- d) Nachmittagsbetreuung 2 mit Zvieri
- e) Ferienbetreuung während der Schulferien

Die Betreuung wird auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten von mehr als einer Woche, für welche ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt am 12. August 2024 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen am ...

Untereggen, ...

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann	...
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber/in

Dieses Reglement wurde vom ... bis ... dem fakultativen Referendum unterstellt.